

## Sparplan

## Vorsorge Reglement



Dieses Reglement ist eine Übersetzung.  
Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.

**Kontaktadresse**

Fonds de Pensions Nestlé  
Avenue Nestlé 55  
1800 Vevey / Schweiz

Telefon: +41(0) 21 924 64 00  
E-Mail: [fonds-de-pensions@nestle.com](mailto:fonds-de-pensions@nestle.com)

## Inhaltsverzeichnis

### Begriffe, Beitritt der Versicherten

- 1. Begriffe und Abkürzungen 1
- 2. Beitritt der Versicherten 2

### Beiträge, Einlagen und andere Zuwendungen

- 3. Beiträge 4
- 4. Einlagen, Einkäufe 5

### Altersguthaben

- 5. Altersguthaben 7

### Leistungen

- 6. Versicherte Leistungen 8
- 7. Altersrente 8
- 8. Temporäre Invalidenrente 10
- 9. Rente für den überlebenden Ehegatten 12
- 10. Rente für den überlebenden Partner 13
- 11. Kinderrente 14
- 12. Todesfallkapital bei aktivem Versicherten 15
- 13. Auszahlung der Renten 16
- 14. Anpassung der laufenden Renten 16
- 15. Leistungen bei Ehescheidung 16
- 16. Wohneigentumsförderung oder Verpfändung 17
- 17. Leistungskürzungen, Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten 17

### Austritt aus dem Fonds

- 18. Übertritt eines Versicherten innerhalb der Nestlé Gruppe 20
- 19. Kündigung, Entlassung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente 20
- 20. Überweisung der Austrittsleistung 20

### Konto "Vorzeitige Pensionierung"

- 21. Konto "Vorzeitige Pensionierung" 22

### Allgemeine Bestimmungen

- 22. Abtretung, Verpfändung 24
- 23. Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge und Haftung 24
- 24. Information und Dokumentation 25
- 25. Auskunftspflicht der Versicherten oder anderer Anspruchsberechtigter 25
- 26. Unvorhergesehene Fragen und Streitfälle 26
- 27. Ende der Eigenschaft als Arbeitgeber 27
- 28. Sanierung des Fonds 27
- 29. Inkrafttreten 28

### Anhänge

29

### Nachtrag I

40

## Begriffe, Beitritt der Versicherten

### Artikel 1

#### Begriffe und Abkürzungen

##### **Begriffe**

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

##### **Aktiver Versicherter**

Dem Fonds beigetretener Arbeitnehmer.

##### **Arbeitgeber**

Die Firma Nestlé S.A. und jede weitere Gesellschaft, die zu mindestens 50% im Besitz von Nestlé S.A. ist, die mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden ist und deren Zugehörigkeit zum Fonds durch den Stiftungsrat akzeptiert worden ist.

##### **BVG-Alter**

Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

##### **BVG-Zinssatz**

Der Mindestzinssatz festgelegt durch die Bestimmungen des BVG (vgl. Art. 12 BVV 2).

##### **Ehegatte**

Gesetzlicher Ehegatte oder Ehegattin der/des Versicherten nach Schweizer Recht. Personen gleichen Geschlechts, die mit einem/einer Versicherten des Fonds in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben, sind Ehegatten gleichgestellt.

##### **Eintrittsschwelle**

Mindestlohn für den Beitritt zum Fonds. Die Eintrittsschwelle entspricht der BVG-Eintrittsschwelle (Stand 01.01.2013: CHF 21'060).

##### **Fonds**

Mit "Fonds" ist im vorliegenden Reglement der Fonds de Pensions Nestlé gemeint.

##### **Massgebender Lohn**

Der massgebende Lohn entspricht dem jährlichen Basislohn einschliesslich des 13. Monatslohns (aber insbesondere ohne Bonus oder ähnliche variable Lohnbestandteile).

Im Fall eines Arbeitsvertrages im Stundenlohn entspricht der massgebende Lohn, im Prinzip, dem Vorjahreslohn.

Der massgebende Lohn beläuft sich auf höchstens das Zehnfache der oberen Lohngrenze gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Versicherte, die gleichzeitig mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen sind und bei denen die Gesamtsumme ihrer Löhne und sonstiger der AHV-Beitragspflicht unterstehenden Einkommen die Höchstgrenze gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt, sind angehalten, dies dem Fonds mitzuteilen.

##### **Ordentliches Rentenalter**

Ordentliches AHV-Rentenalter, d.h. 65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen im Jahr 2013.

**Rentner**

Person, die eine laufende Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente bezieht.

**Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht, im Prinzip, dem massgebenden Lohn vermindert um den Koordinationsbetrag unter Vorbehalt von Art. 7. Der Koordinationsbetrag beträgt einen Drittel des massgebenden Lohns, ist jedoch auf CHF 20'000 begrenzt.

Einkommen von anderen Arbeitgebern können beim Fonds nicht (fakultativ) versichert werden.

Reduziert sich der effektiv bezogene Lohn des Arbeitnehmers vorübergehend infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder anderen ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn im Sinne des ersten Absatzes mindestens während der Dauer der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a Obligationenrecht oder der Mutterschaft gemäss Art. 329f Obligationenrecht beibehalten, sofern der Versicherte keine Reduktion beantragt.

**Abkürzungen**

AHV/IV Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung / Eidgenössische Invalidenversicherung.

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz).

FZV Verordnung über die Freizügigkeit.

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

**Allgemeine Bemerkungen**

Wird in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet, so gilt diese auch für das andere Geschlecht, wenn nicht ausdrücklich zwischen Männern und Frauen unterschieden wird. Alter und Jahre werden auf den Monat abgerundet. Zwischenwerte werden bei Bedarf durch Interpolation ermittelt.

**Dieses Reglement ist eine Übersetzung. Massgebend ist ausschliesslich der französische Originaltext.**

**Artikel 2****Beitritt der Versicherten**

**2.1** Der Beitritt zum Fonds erfolgt am Tag des Arbeitsantritts, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern der massgebende Lohn über der Eintrittsschwelle liegt.

**2.2** Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Versicherte nur gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert.

**2.3** Mit dem Beitritt gelten für den Versicherten die Statuten und das Reglement. Der Fonds kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt einen Nachweis über die volle Arbeitsfähigkeit des Versicherten verlangen und ihn gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Auf dieser Basis kann der Fonds Gesundheitsvorbehalte anbringen. Diese werden dem Versicherten vom Vertrauensarzt des Fonds schriftlich mitgeteilt. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb von fünf Jahren ab dem Beitritt zu einer Arbeitsunfähigkeit, die die Invalidität oder den Tod zur Folge hat, ist der Fonds berechtigt, die während der Versicherungsdauer erworbenen Risikoleistungen auf Dauer und endgültig auf die BVG-Mindestleistungen zu kürzen. Der beim Beitritt durch die eingebrachte Austrittsleistung erworbene Teil der

Leistungen kann auf den Umfang und die Dauer des bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bestandenen Vorbehalts gekürzt werden.

**2.4** Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten des Versicherten. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschatzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Leistungen werden nur dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschatzes bestand.

**2.5** Macht der Versicherte im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt er Tatsachen, die ihm bekannt waren (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert er die verlangte ärztliche Untersuchung, kann der Fonds dem Versicherten binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem er sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bezüglich der Risikoleistungen erklären. Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann der Fonds die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zuviel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

**2.6** Der Versicherte verbleibt im Fonds, solange dieser ihm gegenüber reglementarische Verpflichtungen zu erfüllen hat.

### **2.7 Unbezahlter Urlaub**

Bei einem mit dem Arbeitgeber vereinbarten unbezahlten Urlaub bleibt der Versicherte dem Fonds angeschlossen.

Während des Urlaubs gilt:

- Keine Alterssparbeiträge oder Risikoprämien für die Risiken Tod und Invalidität müssen gezahlt werden, weder vom Versicherten noch vom Arbeitgeber.
- Das angesammelte Altersguthaben wird zum gemäss Art. 5 festgelegten Satz verzinst, dem Konto werden jedoch keine Sparbeiträge gutgeschrieben.
- Die Risikoleistungen bleiben auf dem Niveau versichert, das zu Beginn des Urlaubs besteht.

## Beiträge, Einlagen und andere Zuwendungen

### Artikel 3

#### Beiträge

3.1 Die Beiträge an den Fonds sind vom Arbeitgeber und vom aktiven Versicherten ab dem Beitrittsdatum zu entrichten, frühestens aber ab dem 1. Januar, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt. Vor diesem Datum sind weder vom Arbeitgeber noch vom aktiven Versicherten Beiträge zu entrichten; die Risikoprämie Tod und Invalidität wird vom Fonds übernommen.

3.2 Die Beiträge teilen sich auf in:

- Alterssparbeiträge;
- Risikoprämien für die Risiken Tod und Invalidität.

Die Alterssparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben (vgl. Art. 5).

Die Risikoprämien des Versicherten und des Arbeitgebers werden der Risikorückstellung des Fonds zugewiesen. Diese finanziert die Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall der aktiven Versicherten gemäss Art. 8 bis 12. Die Risikoprämien werden für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 18 ff. nicht berücksichtigt.

#### 3.3 Wahl des Plans

Der Versicherte kann jährlich per 1. April die Plan-Variante wechseln (Pläne Basic, Standard und Top). Der Entscheid ist dem Fonds bis spätestens 15. März mit dem Formular "Wahl des Sparplans" mitzuteilen, das auf der Intranet-Seite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung erhältlich ist. Der Versicherte, der auf sein Wahlrecht verzichtet, bleibt in der zuletzt gewählten Plan-Variante versichert.

Neu beigetretene Versicherte sowie Versicherte, die noch nie eine Wahl mitgeteilt haben, sind im Plan "Standard" versichert.

Die aus der Schweiz vorübergehend ins Ausland entsandten Versicherten sind ab dem ersten Tag des Auslandsaufenthalts im Plan "Standard" versichert.

#### 3.4 Beiträge des Versicherten

Die Höhe der Beiträge des Versicherten wird in Prozenten des versicherten Lohnes ausgedrückt und hängt vom BVG-Alter des Versicherten sowie von der gewählten Plan-Variante ab.

Alter	Sparbeitrag			Risiko- prämie
	Basic	Standard	Top	
17 - 24 Jahre	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
25 - 34 Jahre	3,5%	7,5%	9,5%	0,5%
35 - 44 Jahre	4,5%	7,5%	10,5%	0,5%
45 - 54 Jahre	5,5%	7,5%	11,5%	0,5%
55 - Pensionierung	6,5%	7,5%	12,5%	0,5%

### 3.5 Beiträge des Arbeitgebers

Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers wird in Prozenten des versicherten Lohnes ausgedrückt und hängt vom BVG-Alter des Versicherten ab.

Alter	Sparbeitrag	Risiko-prämie	Total
17 - 24 Jahre	0,0%	0,0%	0,0%
25 - 34 Jahre	9,5%	1,0%	10,5%
35 - 44 Jahre	12,5%	1,0%	13,5%
45 - 54 Jahre	16,5%	1,0%	17,5%
55 - Pensionierung	21,5%	1,0%	22,5%

3.6 Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Lohn- oder Lohnersatzansprüche, jedoch spätestens beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder per Ende des Monats nach dem Todestag.

3.7 Die Beiträge der aktiven Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen am Ende des Monats dem Fonds überwiesen. Die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge kann durch den Fonds de Pensions Complémentaire Nestlé (Fondation Louis Dapples) übernommen werden, der ausschliesslich durch den Arbeitgeber finanziert wird.

3.8 Sofern es die finanzielle Lage des Fonds ermöglicht, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorübergehend die Versicherten sowie den Arbeitgeber von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. In diesem Fall werden die Sparbeiträge zulasten des Fondsvermögens weiterhin dem Altersguthaben gutgeschrieben.

## Artikel 4

### Einlagen, Einkäufe

4.1 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen wird dem Altersguthaben des Versicherten gemäss Art. 5 gutgeschrieben.

4.2 Der Versicherte kann auf eigenes Verlangen und im Rahmen der Steuergesetzgebung von Bund und Kantonen zusätzliche Einkäufe tätigen, um seine Altersleistungen zu erhöhen. Grundsätzlich wird nur eine Zahlung pro Jahr akzeptiert. Vor seinem ersten Einkauf muss der Versicherte das Formular "Erklärung zum Einkauf" ausfüllen, das auf der Intranet-Seite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung erhältlich ist.

4.3 Ein Einkauf kann nur dann getätigt werden, wenn sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung zurückerstattet worden sind. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die Rückzahlung der Vorbezüge nicht mehr zulässig ist, sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

4.4 Der Betrag der möglichen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem theoretischen maximalen Altersguthaben (vgl. Anhang I) und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs erworbenen Altersguthaben nach Abzug von:

- allfälligen Freizügigkeitsguthaben des Versicherten, die nicht an den Fonds überwiesen wurden;
- allfälligen im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigten Vorbezügen, die nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- allfälligen Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Gesetz vom Einkommen höchstens abziehbaren Beträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung, gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherungen zu diesem Zweck erstellten Tabelle.



4.5 Für Versicherte, die ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss vorhergehendem Absatz einkaufen.

4.6. Die Einkäufe können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Fonds lehnt jedoch jegliche Verantwortung ab, falls die Steuerbehörde solche Abzüge verweigert.

4.7 Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen können erst nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab dem entsprechenden Datum des Einkaufs in Kapitalform ausbezahlt werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Generell sind alle Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor einem Kapitalbezug vorgenommen wurden, steuerlich nicht absetzbar.

4.8 Der Arbeitgeber kann dem Fonds direkt oder durch den Fonds de Pensions Complémentaire Nestlé Zuwendungen oder zweckgebundene Mittel zuweisen. In diesem Fall erteilt der Arbeitgeber Weisungen, wie und wozu diese Mittel im Rahmen der Statuten und dieses Reglements zu verwenden sind.

4.9 Schenkungen und Vermächtnisse müssen im allgemeinen Interesse des Fonds verwendet werden.

## Altersguthaben

### Artikel 5

#### Altersguthaben

5.1 Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben geführt. Es setzt sich zusammen aus:

- der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
- den Einlagen, Einkäufen und Rückerstattungen des Versicherten;
- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
- den allfälligen durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
- den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

5.2 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- ein Mindestzins in Höhe des vom Fonds festgesetzten Zinses
- eine allfällige Überschussbeteiligung (zusätzlicher Zins), deren Höhe und die Zuweisungsmodalitäten durch den Fonds festgesetzt werden, in Abhängigkeit des Anlageertrages der vergangenen Jahre.

5.3 Das Konto "Vorzeitige Pensionierung" (vgl. Art. 21) gehört nicht zum Altersguthaben.

## Leistungen

### Artikel 6

#### Versicherte Leistungen

6.1 Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ist der Versicherte für folgende Leistungen versichert:

- temporäre Invalidenrente (Art. 8)
- Rente für den überlebenden Ehegatten (Art. 9)
- Kinderrenten (Art. 11)
- Todesfallkapital (Art. 12).

6.2 Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten wird zudem eine Altersrente mitversichert (Art. 7).

6.3 Die Altersrente (Art. 7), die Invalidenrente (Art. 8), die Rente für den überlebenden Ehegatten (Art. 9) und die Kinderrente (Art. 11) entsprechen in jedem Fall den Mindestleistungen nach BVG.

### Artikel 7

#### Altersrente

##### 7.1 Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

Der aktive Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 68. Altersjahr endet, hat Anspruch auf eine Altersrente. Bis zum normalen Pensionsalter kann der Versicherte jedoch die Auszahlung einer Austrittsleistung gemäss Art. 18 ff. verlangen, wenn er die Fortsetzung einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit oder die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung nachweisen kann.

Im Falle einer Restrukturierung des Arbeitgebers ist eine Pensionierung vor dem Alter von 58 Jahren zulässig.

Die Altersrente wird vom effektiven Pensionierungsdatum bis zum Tode des Versicherten ausgerichtet.

Der Versicherte kann den Bezug seiner Altersrente aufschieben, höchstens allerdings bis zum Alter von 68 Jahren. Die Kapitaloption ist in diesem Fall ausgeschlossen.

##### 7.2 Betrag der Altersrente

Die Altersrente wird berechnet, indem man das erworbene Altersguthaben zum effektiven Pensionierungsdatum gemäss den folgenden Umwandlungssätzen in eine Rente umwandelt.

Alter	Männer	Frauen
58	5,10%	5,35%
59	5,20%	5,45%
60	5,30%	5,60%
61	5,40%	5,75%
62	5,55%	5,90%
63	5,70%	6,05%
64	5,85%	6,20%
65	6,00%	6,35%
66	6,15%	6,55%
67	6,30%	6,75%
68	6,45%	7,00%

### 7.3 Kapitaloption

Unter Vorbehalt von Art. 4 und sofern er sein entsprechendes Begehren unwiderruflich und schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Pensionierung stellt, kann der aktive Versicherte eine Kapitalauszahlung verlangen:

- a. von bis zu 50% seines Altersguthabens für den Anteil bis CHF 1'000'000;
- b. von bis zu 100% des Anteils seines Altersguthabens, der CHF 1'000'000 übersteigt.

Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen. Mit der Kapitalauszahlung erlischt das Anrecht auf die anderen Leistungen des Fonds im gleichen Verhältnis. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Bei aufgeschobener Auszahlung der Altersrente ist eine Kapitalauszahlung ausgeschlossen. Bei einer Teilpensionierung hat der Versicherte Anspruch auf maximal zwei Kapitaleistungen.

### 7.4 AHV-Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung hat der Versicherte Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente, die bis zum normalen Pensionsalter ausbezahlt wird. Ihr Betrag kann frei bestimmt werden, darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen vollen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Diese AHV-Überbrückungsrente wird durch eine Reduktion des Altersguthabens des Versicherten finanziert, die sich nach den folgenden Reduktionsfaktoren bemisst:

Alter	Männer	Frauen
58	5,980	5,294
59	5,224	4,500
60	4,441	3,673
61	3,629	2,813
62	2,784	1,916
63	1,901	0,979
64	0,975	0,000
65	0,000	

Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente, werden auf der AHV-Überbrückungsrente keine Hinterlassenenrenten ausgerichtet.

### 7.5 Teilpensionierung

Ein aktiver Versicherter, der das Mindestpensionsalter erreicht hat, kann in Absprache mit dem Arbeitgeber teilpensioniert werden, wenn sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20% verringert wird. Der Pensionierungsgrad richtet sich nach dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrades und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

Bei einer Teilpensionierung werden die Konten des Versicherten je nach Pensionierungsgrad aufgeteilt:

- a. für den Teil, welcher dem Pensionierungsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Rentner,
- b. für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

Bei jeder nachfolgenden Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% erhöht sich der Grad der Teilpensionierung entsprechend. Erlaubt sind höchstens drei Pensionierungsstufen, die dritte entspricht zwangsläufig der Vollpensionierung.

### 7.6 Erhalt des Vorsorgeschutzes

Ein aktiver Versicherter, der das Mindestpensionsalter erreicht hat und dessen versicherter Lohn höchstens um die Hälfte sinkt, kann zum Zeitpunkt seiner Lohnreduktion verlangen, dass sein Vorsorgeschutz sich weiterhin nach der Höhe seines letzten versicherten Lohnes richtet. Dieser Erhalt des Vorsorgeschutzes ist bis spätestens zum normalen Pensionsalter möglich. Erzielt der Versicherte jedoch neben seinem reduzierten versicherten Lohn ein zusätzliches Erwerbseinkommen, so erlischt der Erhalt des Vorsorgeschutzes.

Bei Erhalt des Vorsorgeschatzes gehen die gemäss Art. 3 geschuldeten Beiträge auf dem versicherten Lohnanteil, der den beitragspflichtigen Lohn übersteigt, vollumfänglich zulasten des Versicherten.

## Artikel 8

### Temporäre Invalidenrente

#### 8.1 Anspruchsberechtigte

Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit, die während der Versicherungsdauer des aktiven Versicherten festgestellt wird, gewährt der Fonds nach einem medizinischen Gutachten seines Vertrauensarztes sowie in Absprache mit dem Arbeitgeber und/oder gemäss IV-Entscheid eine temporäre Invalidenrente.

#### 8.2 Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente des Fonds beginnt am Tag, an dem der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt und endet unter Vorbehalt von Art. 8.8 am Tag, an dem der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten oder am Tag der ordentlichen Pensionierung. Der Versicherte hat ab diesem Datum Anspruch auf eine Altersrente.

Die Auszahlung der temporären Invalidenrente des Fonds wird so lange aufgeschoben, wie der Versicherte seinen Lohn erhält oder entsprechende Lohnersatzzahlungen bezieht, sofern letztere mindestens 80% des Lohns betragen und mindestens 50% davon vom Arbeitgeber finanziert werden.

Gestützt auf das medizinische Gutachten des Vertrauensarztes und in Absprache mit dem Arbeitgeber kann der Fonds den Beginn der temporären Invalidenrente vorziehen oder deren Ende aufschieben, und zwar spätestens bis zum Tod des Versicherten oder bis zur ordentlichen Pensionierung.

#### 8.3 Invaliditätsgrad

Der Invaliditätsgrad des Fonds richtet sich nach dem Invaliditätsgrad der IV:

<b>Invaliditätsgrad IV</b>	<b>Invaliditätsgrad des Fonds</b>
unter 40%	0%
ab 40%	Entspricht dem Invaliditätsgrad IV
ab 70%	100%

Gestützt auf eine entsprechende Empfehlung seines Vertrauensarztes und in Absprache mit dem Arbeitgeber kann der Fonds einen Invaliditätsgrad gewähren, der höher ist als der Invaliditätsgrad IV.

Der Invaliditätsgrad des Fonds wird bei Änderungen des Invaliditätsgrades IV entsprechend angepasst.

Das Altersguthaben des aktiven Versicherten wird prozentual entsprechend seines Invaliditätsgrades gekürzt und in den Invaliditätsteil des Versicherten transferiert.

#### 8.4 Betrag der Rente

Der Jahresbetrag der temporären Invalidenrente bei vollständiger Invalidität entspricht 65% des letzten versicherten Lohnes.

Die temporäre Invalidenrente entspricht der vollen Invalidenrente multipliziert mit dem Invaliditätsgrad des Fonds.

### 8.5 Kapitaloption

Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 58. Altersjahr des Versicherten ein, kann der Bezüger einer temporären Invalidenrente vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50% seiner Rente in Kapitalform beantragen. Die angewandten Umwandlungsfaktoren der Rente in Kapital finden sich in Anhang IV.

Das Altersguthaben des Versicherten, die temporäre Invalidenrente sowie die anwartschaftliche Rente für den überlebenden Ehegatten werden entsprechend gekürzt.

Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

### 8.6 Vorschuss auf IV-Renten

Ein Vorschuss auf IV-Renten ist ein Vorschuss auf die Renten, die zu einem späteren Zeitpunkt durch die IV überwiesen werden.

Der Bezüger einer Invalidenrente hat nur dann Anspruch auf einen Vorschuss auf IV-Renten seitens des Fonds, wenn er die IV über seine Situation informiert hat. Der Anspruch auf einen Vorschuss auf IV-Renten beginnt mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente des Fonds. Der Anspruch erlischt mit dem Beginn des Anspruchs auf IV-Renten, wenn die IV ablehnend verfügt oder wenn die temporäre Invalidenrente des Fonds erlischt.

Der Betrag des Vorschusses auf IV-Renten ist auf CHF 2'000 pro Monat begrenzt. Dieser Vorschuss wird proportional zu fehlenden Versicherungsjahren bei der IV gekürzt. Bei Teilinvalidität wird der Vorschussbetrag entsprechend dem Invaliditätsgrad des Fonds gekürzt.

Vor der ersten Auszahlung des Vorschusses auf IV-Renten hat der Versicherte eine Erklärung zu unterzeichnen, in der er sich zur vollständigen Rückerstattung der erhaltenen Vorschüsse auf IV-Renten im Fall des IV-Entscheids, eine Rente zu gewähren oder zu verweigern, verpflichtet. Zudem kann der Fonds bei den dafür zuständigen Stellen direkt die Zahlung der IV-Renten bis zur Höhe des gewährten Vorschussbetrages verlangen.

### 8.7 Befreiung von der Beitragspflicht

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht und erlischt zum gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes.

Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers zulasten des Fonds. Die Beiträge werden nach der Plan-Variante "Standard" und auf der Grundlage des letzten vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes entsprechend dem vom Fonds anerkannten Invaliditätsgrad berechnet.

### 8.8 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

Die Versicherung und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:

- während 3 Jahren, wenn die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades, nachdem der Versicherte an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, oder
- solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann der Fonds die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Die Schlussbestimmung der IVG-Änderung vom 8. März 2011 bleibt vorbehalten.

## Artikel 9

### Rente für den überlebenden Ehegatten

#### 9.1 Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten

Der Anspruch auf die Rente für den überlebenden Ehegatten entsteht am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Bei späterer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats der Heirat und es wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt.

#### 9.2 Betrag der Rente für den überlebenden Ehegatten

Der Betrag der jährlichen Rente für den überlebenden Ehegatten entspricht:

- a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: 45% des versicherten Lohnes;
- b. wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: 70% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Die Übergangsbestimmungen gemäss Anhang VI bleiben vorbehalten.

#### 9.3 Kürzung der Rente für den überlebenden Ehegatten infolge Altersunterschied

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Rente für den überlebenden Ehegatten für jeden die Altersdifferenz von zehn Jahren übersteigenden ganzen Monat um 0,2% gekürzt.

#### 9.4 Heirat nach dem normalen Pensionsalter

Bei einer Heirat nach dem normalen Pensionsalter wird der Betrag der Rente für den überlebenden Ehegatten folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem normalen Pensionsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

Der Anspruch auf die minimale BVG-Ehegattenrente bleibt jedoch gewährleistet.

#### 9.5 Kapitaloption

Stirbt der Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr, kann der überlebende Ehegatte vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50% seiner Rente in Kapitalform beantragen. Die angewandten Umwandlungsfaktoren der Rente in Kapital finden sich in Anhang V.

Die Rente für den überlebenden Ehegatten wird entsprechend gekürzt.

## Artikel 10

### Rente für den überlebenden Partner

#### 10.1 Begünstigter

Stirbt ein unverheirateter Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Partner, falls er vom verstorbenen Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Rente für den überlebenden Partner bezeichnet war.

Der Versicherte muss zu Lebzeiten die Bezeichnung seines Lebenspartners mit dem Formular "Bezeichnung der Begünstigten im Todesfall", das auf der Intranet-Seite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung erhältlich ist, dem Fonds mitteilen.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):

- a. nicht verheiratet ist und keine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
- c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Die Person, die einen Anspruch beim Fonds geltend macht, hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für einen Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- für die Bedingungen der Buchstaben a – b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
- für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
- für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.

Der Fonds kann weitergehende Beweismittel verlangen.

Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch spätestens 12 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich beim Fonds geltend machen.

Der Fonds bezahlt in jedem Fall nur eine einzige Rente für den überlebenden Partner.

#### 10.2 Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Partner

Der Anspruch auf die Rente für den überlebenden Partner entsteht am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Partner zusammenlebt.

Bei späterer Wiederverheiratung des überlebenden Partners oder wenn dieser wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das erwähnte Ereignis stattfindet, und es wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt.

#### 10.3 Höhe der Rente für den überlebenden Partner

Der Betrag der jährlichen Rente für den überlebenden Partner entspricht:

- a. wenn der verstorbene Lebenspartner aktiv war: 45% des versicherten Lohnes;
- b. wenn der verstorbene Lebenspartner invalid oder pensioniert war: 70% der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.



Hat der überlebende Lebenspartner bereits Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten / Partner des Fonds oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Ausland, ist der Fonds berechtigt, die Rente für den überlebenden Partner um den Betrag zu kürzen, den der Begünstigte bereits erhält. Ausserdem bleiben die Übergangsbestimmungen von Anhang VI vorbehalten.

#### 10.4 Kürzung der Rente für den überlebenden Partner infolge Altersunterschieds

Ist der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der jährliche Betrag der Rente für den überlebenden Partner für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden ganzen Monat um 0,2% der vollen Rente gekürzt.

#### 10.5 Meldung nach dem normalen Pensionsalter

Bei der Meldung eines neuen Lebenspartners nach dem normalen Pensionsalter wird der Betrag der Rente für den überlebenden Partner folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem normalen Pensionsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

#### 10.6 Kapitaloption

Stirbt der Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr, kann der überlebende Lebenspartner vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50% seiner Rente in Kapitalform beantragen. Die angewandten Umwandlungsfaktoren der Rente in Kapital finden sich in Anhang V.

Die Rente für den überlebenden Partner wird entsprechend gekürzt.

## Artikel 11

### Kinderrente

#### 11.1 Anspruchsberechtigte

Erhält ein Versicherter eine Invaliden- oder Altersrente des Fonds, hat er für jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder (Waisen) Anspruch auf eine Kinderrente.

Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder gemäss AHV.

#### 11.2 Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit dem Tag, an dem die Invalidenrente oder die Altersrente erstmals ausbezahlt wird, oder am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder stirbt.

Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung über die AHV-Renten in Ausbildung befinden, verlängert sich der Anspruch auf eine Kinderrente bis zum Abschluss ihres Studiums oder ihrer Berufslehre, spätestens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden. Im Fall einer Verlängerung kann die Waise beantragen, dass die Zahlung der Kinderrente auf ihr eigenes Konto erfolgt.

### 11.3 Höhe der Rente

Die Kinderrente beträgt für jedes Kind:

- Wenn der Versicherte aktiv ist und invalide wird: 10% des versicherten Lohnes, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr. Diese Rente wird anhand des Invaliditätsgrades des Fonds gewichtet.
- Für ein neu Kind eines Bezügers einer Invalidenrente: 15% der laufenden temporären Invalidenrente, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr. Die Obergrenze wird anhand des Invaliditätsgrades des Fonds gewichtet.
- Wenn der Versicherte pensioniert ist: 15% der laufenden Rente des Versicherten, höchstens jedoch CHF 12'000 pro Jahr. Die Obergrenze wird anhand des Pensionierungsgrades des Versicherten gewichtet.
- Wenn der verstorbene Versicherte aktiv war: 10% des versicherten Lohnes.
- Wenn der verstorbene Versicherte invalide oder pensioniert war: 15% der laufenden Rente des Versicherten.

Ist das Kind Vollwaise, wird die Höhe der Rente verdoppelt.

## Artikel 12

### Todesfallkapital bei aktivem Versicherten

#### 12.1 Mit Hinterbliebenenleistung gemäss Art. 9 oder 10

Gelangt im Todesfall eines aktiven Versicherten eine Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 9, eine Rente für den überlebenden Partner gemäss Art. 10 oder eine Abhängigenrente gemäss den Übergangsbestimmungen von Anhang VI zur Auszahlung, so zahlt der Fonds dem Bezüger der genannten Rente ein Todesfallkapital, dessen Höhe dem höheren der folgenden Beträge entspricht: Die Summe der vom Versicherten gemäss Art. 4 getätigten Einkäufe samt Zinsen, unter Abzug der nicht zurückgezahlten Vorbezüge samt Zinsen, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder im Zusammenhang mit einer Scheidung getätigt wurden. Oder das zum Zeitpunkt des Todes erworbene Altersguthaben, unter Abzug des Barwerts der Rente für den überlebenden Ehegatten / Partner und / oder der Abhängigenrente.

#### 12.2 Ohne Hinterbliebenenleistung gemäss Art. 9 oder 10

Gelangt im Todesfall eines aktiven Versicherten keine Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 9 oder Rente für den überlebenden Partner gemäss Art. 10 sowie keine Abhängigenrente gemäss den Übergangsbestimmungen von Anhang VI zur Auszahlung, so haben die Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten, unabhängig von der Erbfolge, Anspruch auf ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung:

1. - die Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente haben oder
  - vom verstorbenen Versicherten zum Zeitpunkt des Todes unterstützte Personen, die der Versicherte vorgängig schriftlich bezeichnet hatte.

Fehlen begünstigte Personen der Kategorie 1:

2. - die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben;
  - wenn diese fehlen: die Eltern;
  - wenn diese fehlen: die Geschwister.

Fehlen begünstigte Personen der Kategorie 2:

3. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals auf mehrere Anspruchsberechtigte erfolgt zu gleichen Teilen.

Mit dem Formular "Bezeichnung der Begünstigten im Todesfall", das auf der Intranet-Seite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung erhältlich ist, kann der Versicherte die Reihenfolge der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie ändern und/oder das Anrecht auf das Todeskapital der Begünstigten innerhalb einer bestimmten Kategorie präzisieren. Die Rangordnung der Kategorien kann nicht geändert werden.

Falls keine Änderung der Reihenfolge der Begünstigten oder des Anrechts auf das Todesfallkapital mitgeteilt wurde oder falls diese Mitteilung die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes verletzt, kommt die allgemeine Begünstigtenklausel gemäss dem ersten Absatz zur Anwendung.

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens zwölf Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber dem Fonds geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen dem Fonds.

Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten erworbenen Altersguthaben.

### **12.3 Einmaliges Sterbegeld**

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, wird ein einmaliges Sterbegeld von CHF 5'000 an den überlebenden Ehegatten ausbezahlt, bei dessen Fehlen an den überlebenden Lebenspartner, bei dessen Fehlen an die Waisen, bei deren Fehlen an die Erben.

## **Artikel 13**

### **Auszahlung der Renten**

Die Rentenzahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

Ist die Höhe der Rente geringfügig, kann der Fonds die Rente durch eine einmalige Abfindung ersetzen, die gemäss den technischen Grundlagen des Fonds berechnet wird.

## **Artikel 14**

### **Anpassung der laufenden Renten**

Die laufenden Renten können nach den finanziellen Möglichkeiten des Fonds an die Preisentwicklung angepasst werden. Der Stiftungsrat bestimmt jedes Jahr, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird jeweils im Jahresbericht erläutert.

## **Artikel 15**

### **Leistungen bei Ehescheidung**

#### **15.1 Tod eines geschiedenen Versicherten**

Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:

- a. wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder auf eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente hat; und
- b. wenn er während mindestens zehn Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.

Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbeitrag abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV erbrachte Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.

Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners des verstorbenen Versicherten.

### **15.2 Überweisung einer Austrittsleistung bei Scheidung**

Aufgrund eines in der Schweiz geltenden Scheidungsurteils kann der Fonds dazu verpflichtet sein, das Altersguthaben eines Versicherten ganz oder teilweise zu überweisen.

Dieser Vorbezug führt zu einer Kürzung des Altersguthabens des Versicherten und der damit verbundenen Leistungen, insbesondere der Altersrente. Ausserdem verringert sich das Altersguthaben gemäss BVG proportional.

## **Artikel 16**

### **Wohneigentumsförderung oder Verpfändung**

**16.1** Die aktiven Versicherten können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zur Rückzahlung darauf lastender Hypothekendarlehen einen Teil oder das ganze Altersguthaben vorbeziehen oder die entsprechenden Vorsorgeleistungen verpfänden.

Die Vollzugsbestimmungen sind in einem separaten Reglement festgehalten, das den Versicherten auf Anfrage abgegeben wird.

Der maximal für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehende Betrag entspricht:

- bis zum 50. Altersjahr, dem gesamten Altersguthaben des Versicherten;
- für Versicherte nach dem 50. Altersjahr, der Hälfte des Altersguthabens oder dem gesamten bis zum 50. Altersjahr erworbenen Altersguthaben, falls dieser Betrag höher ist.

Der Vorbezug ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Er führt zu einer Kürzung aller Konten des Versicherten und der damit verbundenen Leistungen, insbesondere des Altersguthabens und der Altersrente. Ausserdem verringert sich das Altersguthaben gemäss BVG proportional.

## **Artikel 17**

### **Leistungskürzungen, Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten**

#### **17.1 Überversicherung**

Der Fonds kürzt seine Leistungen an Bezüger von Altersrenten, Renten für den überlebenden Ehegatten / Partner oder Invalidenrenten, soweit sie zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Leistungen, unabhängig von der ausrichtenden Institution, 100% des massgebenden Lohnes übersteigt, den der Versicherte bei fortdauernder Aktivität erzielt hätte (zuzüglich allfälliger Familienzulagen).

Angerechnet werden folgende Einkünfte:

- die Leistungen der AHV/IV;
- die Leistungen der Militärversicherung;
- die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- die Leistungen von Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
- die Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
- die Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- die Leistungen von dem Fonds ähnlichen ausländischen Einrichtungen;
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
- allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines voll- oder teilinvaliden Versicherten, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Wiedereingliederungsmassnahmen der IV erzielt wird.
- die Altersleistungen von schweizerischen und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen werden ebenfalls als anzurechnende Einkünfte betrachtet.

Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten/Partner und an die Waisen werden zusammengezählt.

Im Fall von Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 37 oder 39 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung oder Art. 65 oder 66 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung berücksichtigt der Fonds bei seiner Berechnung der Überversicherung die vollen Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung, die ohne Kürzung oder Leistungsverweigerung ausbezahlt worden wären.

Zur Berechnung der Überversicherung werden Kapitalleistungen gemäss den technischen Grundlagen des Fonds in Renten umgewandelt.

Die Kürzung wird periodisch überprüft oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die Entwicklung des Konsumentenpreisindex und die Situation des Bezügers massgebend sind. Bei einer Leistungskürzung sind alle Leistungen des Fonds im selben Verhältnis betroffen. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt dem Fonds.

### **17.2 Leistungen durch Dritte**

Wenn eine dritte Partei (Vorsorgeeinrichtung, Arbeitgeber usw.) im Zusammenhang mit für die Nestlé Gruppe erbrachten Dienstzeiten für den gleichen Versicherungsfall ebenfalls Leistungen entrichtet, so senkt der Fonds seine Leistungen in Form von Renten oder Kapital.

### **17.3 Schweres Verschulden**

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Fonds seine Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.

#### **17.4 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten**

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses gehen die Rechte des Versicherten, der Hinterbliebenen und anderer Anspruchsberechtigter gegenüber allen haftpflichtigen Dritten bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen auf den Fonds über. Der Versicherte, die Hinterbliebenen und alle anderen Anspruchsberechtigten treten automatisch ihre darüber hinaus gehenden Ansprüche gegenüber dem für den Versicherungsfall verantwortlichen Dritten ab, bis auf die Höhe des Betrags und im Gegenzug zur Auszahlung der Leistungen der weitergehenden Vorsorge des Fonds.

#### **17.5 Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung der überobligatorischen Leistungen kann rückwirkend gefordert werden, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger gutgläubig war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

## Austritt aus dem Fonds

### Artikel 18

#### Übertritt eines Versicherten innerhalb der Nestlé Gruppe

Der Versicherte, der in eine andere Gesellschaft der Nestlé Gruppe übertritt, hat Anspruch auf das gesamte zum Zeitpunkt des Übertritts angesammelte Altersguthaben. Dieses verbleibt grundsätzlich im Fonds und wird gemäss Art. 5 verzinst.

### Artikel 19

#### Kündigung, Entlassung, Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

**19.1** Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor der Vollendung seines 58. Altersjahres endet, ohne dass Leistungen gemäss Art. 6 fällig werden, und der nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé Gruppe übertritt, scheidet aus dem Fonds aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des zum Zeitpunkt des Austritts angesammelten Altersguthabens. Die Bestimmungen von Art. 7 bleiben vorbehalten.

**19.2** Ein Versicherter, dessen IV-Rente nach Verminderung seines Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung am Ende der provisorischen Weiterversicherung und der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 8.

**19.3** Die Austrittsleistung wird vom Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zu ihrer Überweisung zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Erfolgt die Überweisung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, so wird ein nach Art. 7 FZV festgelegter Verzugszins gezahlt.

### Artikel 20

#### Überweisung der Austrittsleistung

**20.1** Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Andernfalls zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice verwendet oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung oder bei der Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG überwiesen.

Der Versicherte hat vor seinem Austritt mitzuteilen, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Fehlen die entsprechenden Angaben, wird die Leistung nach einer Frist von sechs Monaten auf ein Freizügigkeitskonto bei der Auffangeinrichtung überwiesen.

**20.2** Die Austrittsleistung wird auf Antrag des Versicherten in bar ausbezahlt, wenn:

- ihr Betrag kleiner ist als die jährlichen Beiträge des Versicherten;
- der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé Gruppe übertritt. Wenn er sich in einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA niederlässt und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates obligatorisch für die Risiken Alter, Invalidität und Todesfall versichert ist, kann der Teil der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht in bar ausbezahlt werden;
- der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht.

Ist der Versicherte verheiratet, kann die Barauszahlung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Die Kopie eines amtlichen Ausweises, auf dem die Unterschrift des Ehegatten ersichtlich ist, muss vorgelegt werden. Der Fonds kann eine beglaubigte Unterschrift verlangen.

**20.3** Mit der Überweisung der Austrittsleistung erlöschen sämtliche Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterbliebenen gegenüber dem Fonds. Die Deckung der Risiken Invalidität und Tod wird bis zum Beginn eines neuen Arbeitsvertrages beibehalten, längstens aber während einem Monat. Wird der Fonds später im Invaliditäts- oder Todesfall leistungspflichtig, kann er die überwiesene, aber nicht zurückbezahlte Austrittsleistung abziehen.



## Konto "Vorzeitige Pensionierung"

### Artikel 21

#### Konto "Vorzeitige Pensionierung"

##### 21.1 Bildung eines Kontos "Vorzeitige Pensionierung"

Jeder aktive Versicherte kann unter Vorbehalt von Art. 4 ein Konto "Vorzeitige Pensionierung" bilden zur Finanzierung, nach Wahl des Versicherten:

- a. der Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung und / oder
- b. der AHV-Überbrückungspension gemäss Art. 7.

Das Konto "Vorzeitige Pensionierung" wird durch Einkäufe des Versicherten geöffnet. Es wird zum gleichen vom Stiftungsrat für das Altersguthaben gemäss Art. 5 festgelegten Satz verzinst.

Die Einkäufe des Versicherten können dem Konto "Vorzeitige Pensionierung" nur gutgeschrieben werden, wenn der Versicherte bereits die maximalen Leistungen gemäss Art. 4 eingekauft hat. Ausserdem hat der Versicherte den Fonds mit dem Formular "Erklärung zum Einkauf", das auf der Intranet-Seite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung erhältlich ist, entsprechend zu informieren und unter anderem das Alter anzugeben, mit dem er seine vorzeitige Pensionierung antreten will.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für die vorzeitige Pensionierung entspricht höchstens der Differenz zwischen dem theoretischen Höchstbetrag und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Betrag des Kontos "Vorzeitige Pensionierung". Falls die Berechnung von Art. 4 zu einem negativen Ergebnis führt (Altersguthaben höher als theoretisches maximales Altersguthaben), reduziert dieses Ergebnis den Höchstbetrag des Kontos "Vorzeitige Pensionierung".

Der theoretische Höchstbetrag der Kontos "Vorzeitige Pensionierung" entspricht der Summe folgender zwei Beträge:

- a. Finanzierungskosten der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rentenalter und der Altersrente im Alter von 58 Jahren (vgl. Anhang II), unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Anhang VI;
- b. Finanzierungskosten der maximalen AHV-Überbrückungsrente im Alter von 58 Jahren (vgl. Anhang III).

Für Versicherte im Alter von über 58 Jahren wird der Höchstbetrag auf der Grundlage einer sofortigen Pensionierung bestimmt.

##### 21.2 Auszahlung des Kontos "Vorzeitige Pensionierung"

Das Konto "Vorzeitige Pensionierung" wird bei Pensionierung, Vollinvalidität, Tod oder Austritt ausbezahlt, zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.

Das Konto "Vorzeitige Pensionierung" wird wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Pensionierung: an den Versicherten, nach seiner Wahl entweder als Erhöhung seiner Altersrente und/oder seiner AHV-Überbrückungspension oder in Kapitalform;
- b. bei Vollinvalidität: an den Versicherten, in Kapitalform. Auf Antrag des Versicherten kann das Kapital unter Anwendung des jeweils gültigen Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt werden.
- c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Art. 12, in Kapitalform; auf Antrag des überlebenden Ehegatten / Partners kann das Kapital unter Anwendung des jeweils gültigen Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt werden.
- d. beim Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Art. 19.

Schiebt der Versicherte seine geplante vorzeitige Pensionierung auf, so dürfen die ausbezahlten Leistungen keinesfalls die gesetzliche Begrenzung von 105% der im normalen Pensionsalter berechneten Altersrente überschreiten. Dabei ist die Auszahlung einer AHV-Überbrückungsrente in der Limite von 105% nicht enthalten. Im Fall der Überschreitung verfällt der überschüssige Leistungsanteil an den Fonds.

Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Ehescheidung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung kann das Konto "Vorzeitige Pensionierung" ebenfalls bezogen werden.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 22

#### Abtretung, Verpfändung

Die sich aus diesem Reglement ergebenden Leistungsansprüche können nicht abgetreten oder verpfändet werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des BVG zur Wohneigentumsförderung.

### Artikel 23

#### Revisionsstelle, Experte für die berufliche Vorsorge und Haftung

##### 23.1 Revisionsstelle

Die vom Stiftungsrat bestimmte Revisionsstelle prüft, ob:

- die Jahresrechnung und die Altersguthaben gesetzeskonform sind;
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- der Fonds bei Unterdeckung die erforderlichen Sanierungsmassnahmen ergriffen hat;
- die gesetzlich vorgesehenen Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.

Die Revisionsstelle hält die bei ihren Prüfungen gemachten Feststellungen jährlich in einem Bericht an den Stiftungsrat fest. Dieser Bericht bestätigt mit oder ohne Vorbehalt die Einhaltung der relevanten Bestimmungen und enthält eine Empfehlung zur Genehmigung oder zur Ablehnung der Jahresrechnung, die dem Bericht beiliegen muss.

Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Ergebnisse ihrer Prüfungen zuhanden des Stiftungsrates.

##### 23.2 Experte für die berufliche Vorsorge

Der vom Stiftungsrat ernannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:

- die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Experte unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere:

- zur Höhe des technischen Zinssatzes und zu den übrigen technischen Grundlagen;
- zu den im Falle einer Unterdeckung einzuleitenden Massnahmen.

Falls der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge nicht befolgt, und falls dadurch die Sicherheit des Fonds gefährdet wird, informiert der Experte die Aufsichtsbehörde.

##### 23.3 Haftung

Alle mit der Geschäftsführung und der Verwaltung des Fonds beauftragten Personen sowie der Experte für die berufliche Vorsorge haften für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen. Art. 755 OR gilt analog für die Haftung der Revisionsstelle.

Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die dem Fonds dadurch entstehen können, dass er diesem die für ihn wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Versicherter, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

Vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen unterstehen die in Absatz 1 und 2 erwähnten Personen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters (namentlich betreffend Gesundheitszustand, Einkäufe und Gesuche um vorzeitige Pensionierung), welche den Fonds, den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Aufgabe ihrer Tätigkeit beim Fonds bestehen.

## Artikel 24

### Information und Dokumentation

**24.1** Auf Anfrage erhält jeder Versicherte den Text der Statuten und des Reglements inklusive sämtlicher späterer Änderungen.

**24.2** Nach Ende jedes Rechnungsjahres erhält jeder Versicherte den Jahresbericht. Dieser enthält eine Kurzfassung der Bilanz und der Erfolgsrechnung und eine Übersicht über die Vermögensanlagen.

**24.3** Jeder Versicherte erhält zudem jährlich eine Aufstellung über die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge, den Stand des erworbenen Altersguthabens sowie die versicherten Alters-, Invaliditäts- und Ehegattenrenten. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist letzteres massgebend.

**24.4** Mindestens einmal jährlich informiert der Fonds ausserdem jeden Versicherten in geeigneter Form über die Organisation und die Finanzierung des Fonds sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

**24.5** Auf Anfrage übergibt der Fonds den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

## Artikel 25

### Auskunftspflicht der Versicherten oder anderer Anspruchsberechtigter

#### 25.1 Pflichten des neuen Versicherten

Bei Eintritt in den Fonds sorgt der Versicherte dafür, dass die Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich überwiesen werden.

Der Versicherte muss dem Fonds ausserdem sämtliche Angaben im Zusammenhang mit seiner beruflichen Vorsorge offenlegen, insbesondere:

- die Beträge, die dem Fonds gemäss Absatz 1 zu überweisen sind, sowie die Vorsorgeeinrichtungen, die eine Überweisung vornehmen müssen;
- die Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit.

Der Versicherte stellt sicher, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die eine Überweisung vornehmen müssen, den Fonds zum Zeitpunkt der Überweisung über folgende Punkte informieren:

- die Höhe seines Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
- den Betrag seiner Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren, falls der Versicherte das 50. Altersjahr nach dem 31. Dezember 1994 vollendet hat;
- den Betrag seiner Austrittsleistung zum Zeitpunkt seiner Heirat, falls der Versicherte nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet hat;
- den Betrag seiner ersten bekannten Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und das entsprechende Berechnungsdatum;
- den Betrag allfälliger von früheren Vorsorgeeinrichtungen gewährten und noch nicht vollständig zurückgezahlten Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum, das jeweilige Altersguthaben im Sinne von Art. 15 BVG, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie das Datum des letzten Vorbezugs;
- den Betrag allfälliger zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändeter Leistungen, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie die Angaben des Pfandgläubigers;
- gegebenenfalls die Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zum Fonds getätigt wurden;
- allfällige von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachte medizinische Vorbehalte.

## 25.2 Auskunftspflicht

Sämtliche Tatsachen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben, müssen dem Fonds vom Versicherten oder von den Anspruchsberechtigten umgehend gemeldet werden, insbesondere:

- Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- Tod eines Versicherten oder eines Rentners;
- bei Anspruch auf eine Kinderrente: Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod eines Kindes sowie die Fortsetzung oder den Abschluss der Berufsausbildung jedes Kindes zwischen 18 und 25 Jahren;
- Zivilstandsänderungen (Heirat oder Wiederheirat, Scheidung, Verwitwung, neuer Lebenspartner);
- Beträge und Anpassungen der Leistungen Dritter zwecks Berechnung der Überversicherung und der Leistungen des Fonds;
- Erwerbsunfähigkeit bei Einkäufen, einschliesslich Rückzahlungen, die eine Erhöhung der Leistungen nach sich ziehen.

25.3 Der Fonds ist über sämtliche Adressänderungen der Rentner zu informieren.

## 25.4 Nichteinhaltung der Auskunftspflicht

Der Fonds kann sich weigern, Leistungen auszurichten, wenn der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht und der Pflicht zur Überweisung von Austrittsleistungen beim Beitritt zum Fonds nicht nachgekommen sind. Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben vorbehalten.

Der Fonds kann verlangen, dass zum Nachweis des Leistungsanspruchs Originaldokumente vorgelegt werden. Falls der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Fonds berechtigt, die Entrichtung von Leistungen auszusetzen oder gar einzustellen.

## Artikel 26

### Unvorhergesehene Fragen und Streitfälle

26.1 Fragen, die durch dieses Reglement nicht abgedeckt sind, sowie Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Reglements, insbesondere über Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien, werden durch den Stiftungsrat im Rahmen der Gesetzesbestimmungen über die berufliche Vorsorge und im Sinne der Statuten geregelt.

26.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

## Artikel 27

### Ende der Eigenschaft als Arbeitgeber

27.1 Ist ein Arbeitgeber nicht länger eine wirtschaftlich oder finanziell mit Nestlé S.A. verbundene juristische Person, so können die im Dienste dieses Arbeitgebers stehenden Versicherten dem Fonds nicht weiter angehören. Sonderregelungen in Absprache mit dem Stiftungsrat bleiben vorbehalten.

27.2 Die Bestimmungen zur Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt. Dieses Reglement wird den Versicherten auf Anfrage abgegeben.

## Artikel 28

### Sanierung des Fonds

28.1 Im Fall einer Unterdeckung im Sinn von Art. 44 BVV 2 trifft der Stiftungsrat in Absprache mit dem Experten für die berufliche Vorsorge die nötigen Massnahmen für die Behebung der Unterdeckung. Falls nötig werden die Verzinsung des Altersguthabens, die Finanzierung sowie die Leistungen an die verfügbaren Mittel angepasst. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wird dabei berücksichtigt.

28.2 Sofern die Massnahmen nach Absatz 1 nicht zum Ziel führen, kann der Fonds, unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, bei den Versicherten, beim Arbeitgeber und bei den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags bei Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die BVG-Mindestleistungen betrifft. Der bei Anspruchsbeginn festgesetzte Betrag der Rente ist garantiert. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Die Sanierungsbeiträge werden nicht für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung sowie für die Berechnung des Todesfallkapitals berücksichtigt.

28.3 Falls sich die Massnahmen unter Absatz 2 als ungenügend erweisen, kann der Fonds während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während fünf Jahren, eine Verzinsung unter dem BVG-Mindestzinssatz für das BVG-Altersguthaben festsetzen. Die Reduktion darf höchstens 0,5% betragen. Sie kann gemäss dem Anrechnungsprinzip durch das Altersguthaben bei der weitergehenden Vorsorge kompensiert werden.

28.4 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Beiträge auf ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen lassen. Der Arbeitgeber und der Fonds treffen zu diesem Zweck eine schriftliche Vereinbarung. Die Beiträge dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen wie die Unterdeckung andauert.

28.5 Besteht eine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2, informiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über das Bestehen der Unterdeckung sowie über die Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ergriffenen Massnahmen.

**Artikel 29****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01.07.2013 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Ausgaben.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement sowie seine Anhänge jederzeit ändern, wobei der Zweck der Stiftung und die Rechte der Begünstigten zu wahren sind.

## Anhänge

I	Theoretisches maximales Altersguthaben	30
II	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	32
III	Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungspension	34
IV	Umwandlung einer temporären Invalidenrente in Kapital	35
V	Umwandlung einer Rente für den überlebenden Ehegatten / Partner in Kapital	36
VI	Übergangsbestimmungen	37



## Anhang I

## Theoretisches maximales Altersguthaben (Artikel 4)

Das theoretische maximale Altersguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten ausgedrückt:

## Plan Basic

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	162,1%	47	418,5%	58	806,5%
26	13,0%	37	182,3%	48	448,9%	59	850,6%
27	26,3%	38	202,9%	49	479,9%	60	895,6%
28	39,8%	39	224,0%	50	511,5%	61	941,5%
29	53,6%	40	245,5%	51	543,7%	62	988,3%
30	67,7%	41	267,4%	52	576,6%	63	1'036,1%
31	82,1%	42	289,7%	53	610,1%	64	1'084,8%
32	96,7%	43	312,5%	54	644,3%	65	1'134,5%
33	111,6%	44	335,8%	55	679,2%	66	1'134,5%
34	126,8%	45	359,5%	56	720,8%	67	1'134,5%
35	142,3%	46	388,7%	57	763,2%	68	1'134,5%

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	162,1%	47	418,5%	58	806,5%
26	13,0%	37	182,3%	48	448,9%	59	850,6%
27	26,3%	38	202,9%	49	479,9%	60	895,6%
28	39,8%	39	224,0%	50	511,5%	61	941,5%
29	53,6%	40	245,5%	51	543,7%	62	988,3%
30	67,7%	41	267,4%	52	576,6%	63	1'036,1%
31	82,1%	42	289,7%	53	610,1%	64	1'084,8%
32	96,7%	43	312,5%	54	644,3%	65	1'084,8%
33	111,6%	44	335,8%	55	679,2%	66	1'084,8%
34	126,8%	45	359,5%	56	720,8%	67	1'084,8%
35	142,3%	46	388,7%	57	763,2%	68	1'084,8%

## Plan Standard

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	209,7%	47	512,2%	58	944,0%
26	17,0%	37	233,9%	48	546,4%	59	991,9%
27	34,3%	38	258,6%	49	581,3%	60	1'040,7%
28	52,0%	39	283,8%	50	616,9%	61	1'090,5%
29	70,0%	40	309,5%	51	653,2%	62	1'141,3%
30	88,4%	41	335,7%	52	690,3%	63	1'193,1%
31	107,2%	42	362,4%	53	728,1%	64	1'246,0%
32	126,3%	43	389,6%	54	766,7%	65	1'299,9%
33	145,8%	44	417,4%	55	806,0%	66	1'299,9%
34	165,7%	45	445,7%	56	851,1%	67	1'299,9%
35	186,0%	46	478,6%	57	897,1%	68	1'299,9%

## Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	209,7%	47	512,2%	58	944,0%
26	17,0%	37	233,9%	48	546,4%	59	991,9%
27	34,3%	38	258,6%	49	581,3%	60	1'040,7%
28	52,0%	39	283,8%	50	616,9%	61	1'090,5%
29	70,0%	40	309,5%	51	653,2%	62	1'141,3%
30	88,4%	41	335,7%	52	690,3%	63	1'193,1%
31	107,2%	42	362,4%	53	728,1%	64	1'246,0%
32	126,3%	43	389,6%	54	766,7%	65	1'246,0%
33	145,8%	44	417,4%	55	806,0%	66	1'246,0%
34	165,7%	45	445,7%	56	851,1%	67	1'246,0%
35	186,0%	46	478,6%	57	897,1%	68	1'246,0%

## Plan Top

## Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	235,4%	47	582,7%	58	1'083,8%
26	19,0%	37	263,1%	48	622,4%	59	1'139,5%
27	38,4%	38	291,4%	49	662,8%	60	1'196,3%
28	58,2%	39	320,2%	50	704,1%	61	1'254,2%
29	78,4%	40	349,6%	51	746,2%	62	1'313,3%
30	99,0%	41	379,6%	52	789,1%	63	1'373,6%
31	120,0%	42	410,2%	53	832,9%	64	1'435,1%
32	141,4%	43	441,4%	54	877,6%	65	1'497,8%
33	163,2%	44	473,2%	55	923,2%	66	1'497,8%
34	185,5%	45	505,7%	56	975,7%	67	1'497,8%
35	208,2%	46	543,8%	57	1'029,2%	68	1'497,8%

## Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0,0%	36	235,4%	47	582,7%	58	1'083,8%
26	19,0%	37	263,1%	48	622,4%	59	1'139,5%
27	38,4%	38	291,4%	49	662,8%	60	1'196,3%
28	58,2%	39	320,2%	50	704,1%	61	1'254,2%
29	78,4%	40	349,6%	51	746,2%	62	1'313,3%
30	99,0%	41	379,6%	52	789,1%	63	1'373,6%
31	120,0%	42	410,2%	53	832,9%	64	1'435,1%
32	141,4%	43	441,4%	54	877,6%	65	1'435,1%
33	163,2%	44	473,2%	55	923,2%	66	1'435,1%
34	185,5%	45	505,7%	56	975,7%	67	1'435,1%
35	208,2%	46	543,8%	57	1'029,2%	68	1'435,1%

**Beispiel:**

Aktiver Versicherter im Alter von 40 Jahren, Plan Standard.

Versicherter Lohn: CHF 70'000. Altersguthaben: CHF 150'000.

Theoretisches maximales Altersguthaben: 309,5% x CHF 70'000 = 216'650.

Maximale Einkaufssumme: CHF 216'650 – CHF 150'000 = **CHF 66'650.**

**Anhang II****Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Artikel 21)**

Die maximale Einkaufssumme bei einer vorzeitigen Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten ausgedrückt:

**Plan Basic**

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	323,3%	36	380,8%	47	448,5%	58	528,2%
26	328,2%	37	386,5%	48	455,2%	59	458,4%
27	333,1%	38	392,3%	49	462,0%	60	388,7%
28	338,1%	39	398,2%	50	468,9%	61	319,1%
29	343,2%	40	404,2%	51	475,9%	62	238,2%
30	348,3%	41	410,3%	52	483,0%	63	158,1%
31	353,5%	42	416,5%	53	490,2%	64	78,8%
32	358,8%	43	422,7%	54	497,6%	65	0,0%
33	364,2%	44	429,0%	55	505,1%		
34	369,7%	45	435,4%	56	512,7%		
35	375,2%	46	441,9%	57	520,4%		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	275,6%	36	324,7%	47	382,5%	58	450,7%
26	279,7%	37	329,6%	48	388,2%	59	383,5%
27	283,9%	38	334,5%	49	394,0%	60	305,4%
28	288,2%	39	339,5%	50	399,9%	61	228,2%
29	292,5%	40	344,6%	51	405,9%	62	151,7%
30	296,9%	41	349,8%	52	412,0%	63	75,6%
31	301,4%	42	355,0%	53	418,2%	64	0,0%
32	305,9%	43	360,3%	54	424,5%		
33	310,5%	44	365,7%	55	430,9%		
34	315,2%	45	371,2%	56	437,4%		
35	319,9%	46	376,8%	57	444,0%		

**Plan Standard**

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	358,2%	36	422,0%	47	496,8%	58	585,3%
26	363,6%	37	428,3%	48	504,3%	59	508,0%
27	369,1%	38	434,7%	49	511,9%	60	430,9%
28	374,6%	39	441,2%	50	519,6%	61	353,8%
29	380,2%	40	447,8%	51	527,4%	62	264,0%
30	385,9%	41	454,5%	52	535,3%	63	175,2%
31	391,7%	42	461,3%	53	543,3%	64	87,2%
32	397,6%	43	468,2%	54	551,5%	65	0,0%
33	403,6%	44	475,2%	55	559,8%		
34	409,7%	45	482,3%	56	568,2%		
35	415,8%	46	489,5%	57	576,7%		

## Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	305,6%	36	360,0%	47	424,1%	58	500,0%
26	310,2%	37	365,4%	48	430,5%	59	425,6%
27	314,9%	38	370,9%	49	437,0%	60	338,8%
28	319,6%	39	376,5%	50	443,6%	61	253,0%
29	324,4%	40	382,1%	51	450,3%	62	168,1%
30	329,3%	41	387,8%	52	457,1%	63	83,8%
31	334,2%	42	393,6%	53	464,0%	64	0,0%
32	339,2%	43	399,5%	54	471,0%		
33	344,3%	44	405,5%	55	478,1%		
34	349,5%	45	411,6%	56	485,3%		
35	354,7%	46	417,8%	57	492,6%		

## Plan Top

## Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	415,2%	36	488,9%	47	575,9%	58	678,3%
26	421,4%	37	496,2%	48	584,5%	59	588,7%
27	427,7%	38	503,6%	49	593,3%	60	499,3%
28	434,1%	39	511,2%	50	602,2%	61	410,0%
29	440,6%	40	518,9%	51	611,2%	62	305,9%
30	447,2%	41	526,7%	52	620,4%	63	203,0%
31	453,9%	42	534,6%	53	629,7%	64	101,1%
32	460,7%	43	542,6%	54	639,1%	65	0,0%
33	467,6%	44	550,7%	55	648,7%		
34	474,6%	45	559,0%	56	658,4%		
35	481,7%	46	567,4%	57	668,3%		

## Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	354,4%	36	417,5%	47	491,8%	58	579,3%
26	359,7%	37	423,8%	48	499,2%	59	493,1%
27	365,1%	38	430,2%	49	506,7%	60	392,6%
28	370,6%	39	436,7%	50	514,3%	61	293,2%
29	376,2%	40	443,2%	51	522,0%	62	194,8%
30	381,8%	41	449,8%	52	529,8%	63	97,1%
31	387,5%	42	456,5%	53	537,7%	64	0,0%
32	393,3%	43	463,3%	54	545,8%		
33	399,2%	44	470,2%	55	554,0%		
34	405,2%	45	477,3%	56	562,3%		
35	411,3%	46	484,5%	57	570,7%		

## Beispiel:

Aktiver Versicherter im Alter von 40 Jahren, Plan Standard.

Versicherter Lohn: CHF 70'000. Konto "Vorzeitige Pensionierung" CHF 75'000.

Theoretisches maximales Guthaben für die vorzeitige Pensionierung: 447,8% x CHF 70'000 = CHF 313'460.

Maximale Einkaufssumme für die vorzeitige Pensionierung: CHF 313'460 – CHF 75'000 = **CHF 238'460.**

## Anhang III

### Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente (Artikel 21)

Die maximale Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungspension entspricht, je Tranche von 1'000 Franken Rente, dem folgenden Betrag (in Franken):

Männer

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	3'794	36	4'470	47	5'265	58	6'202
26	3'851	37	4'537	48	5'344	59	5'402
27	3'909	38	4'605	49	5'424	60	4'576
28	3'968	39	4'674	50	5'506	61	3'723
29	4'027	40	4'744	51	5'588	62	2'842
30	4'088	41	4'815	52	5'672	63	1'929
31	4'149	42	4'887	53	5'757	64	983
32	4'211	43	4'961	54	5'843	65	0
33	4'274	44	5'035	55	5'931		
34	4'339	45	5'111	56	6'020		
35	4'404	46	5'187	57	6'110		

Frauen

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	3'329	36	3'922	47	4'619	58	5'441
26	3'379	37	3'980	48	4'689	59	4'607
27	3'430	38	4'040	49	4'759	60	3'745
28	3'481	39	4'101	50	4'830	61	2'855
29	3'533	40	4'162	51	4'903	62	1'935
30	3'586	41	4'225	52	4'976	63	984
31	3'640	42	4'288	53	5'051	64	0
32	3'695	43	4'352	54	5'127		
33	3'750	44	4'418	55	5'204		
34	3'807	45	4'484	56	5'282		
35	3'864	46	4'551	57	5'361		

#### Beispiel:

Aktiver Versicherter im Alter von 40 Jahren.

Gewünschte AHV-Überbrückungsrente: CHF 28'000. Kein Konto "Vorzeitige Pensionierung".

Theoretisches maximales Guthaben für die AHV-Überbrückungsrente:  $4'744 \times 28 = \text{CHF } 132'832$ .

Maximale Einkaufssumme für die AHV-Überbrückungsrente:  $\text{CHF } 132'832 - \text{CHF } 0 = \text{CHF } 132'832$ .

## Anhang IV

### Umwandlung einer temporären Invalidenrente in Kapital (Art. 8)

Umwandlungsfaktor Temporäre Invalidenrente			Umwandlungsfaktor Befreiung Sparbeiträge		
Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
58	7,194	5,647	58	1,720	1,540
59	6,325	4,796	59	1,506	1,308
60	5,411	3,912	60	1,283	1,068
61	4,447	2,994	61	1,050	0,817
62	3,431	2,037	62	0,807	0,556
63	2,355	1,040	63	0,551	0,284
64	1,214	0,000	64	0,283	0,000
65	0,000		65	0,000	

#### Beispiel:

Invalider im Alter von 60 Jahren.

Versicherter Lohn: CHF 70'000. Altersguthaben: CHF 500'000.

Temporäre Invalidenrente: CHF 32'500.

Umwandlung von 50% der Rente in Kapital:  $50\% \times \text{CHF } 32'500 \times 5,411 = \text{CHF } 87'929$ .

Umwandlung von 50% der Befreiung Sparbeiträge in Kapital:  $50\% \times 50'000 \times 1,283 = \text{CHF } 32'075$ .

Umwandlung von 50% des Altersguthabens in Kapital:  $50\% \times \text{CHF } 500'000 = \text{CHF } 250'000$ .

Gesamtes dem Versicherten ausbezahltes Kapital:  $\text{CHF } 87'929 + \text{CHF } 32'075 + \text{CHF } 250'000 = \text{CHF } 370'004$ .

Verbleibende temporäre Invalidenrente:  $50\% \times 32'500 = \text{CHF } 16'250$ .

## Anhang V

### Umwandlung einer Rente für den überlebenden Ehegatten / Partner in Kapital (Art. 9 und 10)

#### Umwandlungsfaktoren Rente für den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner

Alter	Männer	Frauen
58	17,009	18,410
59	16,590	18,022
60	16,166	17,627
61	15,736	17,224
62	15,301	16,813
63	14,860	16,394
64	14,415	15,967
65	13,964	15,532
66	13,509	15,090
67	13,050	14,640
68	12,588	14,182

#### Beispiel:

Überlebender Ehegatte im Alter von 59 Jahren.

Rente für den überlebenden Ehegatten: CHF 25'000.

Umwandlung in Kapital von 30% der Rente:  $30\% \times \text{CHF } 25'000 \times 18,022 = \text{CHF } 135'165$ .

Verbleibende Rente für den überlebenden Ehegatten:  $70\% \times 25'000 = \text{CHF } 17'500$ .

## Anhang VI

### Übergangsbestimmungen

#### 1. Abhängigenversicherung gemäss Reglement 1992

Die Abhängigenrente, für die der Versicherte das Meldeverfahren gemäss Reglement 1992 durchlaufen hat, bleibt bestehen.

#### 2. Scheidung gemäss Reglement 1995

Für Versicherte, die die Beibehaltung der Deckung im Todesfall zugunsten des geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 9 des Reglements von 1995 gewählt haben, wird die Rente für den überlebenden Ehegatten bzw. Partner um die Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten reduziert. Die so reduzierte Rente für den überlebenden Ehegatten bzw. Partner kann aber nicht tiefer sein als die BVG-Mindestleistungen. Diese Reduktion fällt weg, falls der geschiedene Ehegatte vor Beginn des Rentenanspruchs stirbt oder sich wiederverheiratet.

#### 3. Versicherte mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente vor dem 01.01.2011

Stirbt ein Versicherter mit Anspruch auf eine vor dem 01.01.2011 entstandene Alters- oder Invalidenrente, entspricht die Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 9 dieses Reglements 60% der laufenden Rente.

Versicherte, die eine Erhöhung der Rente für den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 9 des Reglements von 2010 gewählt haben, behalten im Zeitpunkt der Rentenzahlung die gewählte Option bei.

#### 4. Am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte, mit Geburtsjahr 1958 oder früher

Am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossene aktive Versicherte mit Geburtsjahr 1958 oder früher bleiben dem am 30.06.2013 geltenden Plan angeschlossen, der durch das am 01.01.2013 geltende Vorsorgereglement "Leistungsziel-Plan" geregelt wird.

#### 5. Einmaleinlage in das Altersguthaben der aktiven Versicherten

Die 1959 oder später geborenen am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossenen aktiven Versicherten erhalten eine Einmaleinlage in ihr Altersguthaben, damit die am 01.07.2013 versicherte Altersrente mindestens der am 30.06.2013 versicherten Altersrente entspricht, unter Berücksichtigung eines Projektionszinses von 1,5% und des am 30.06.2013 geltenden massgebenden Lohnes.

Versicherte, die am 01.07.2013 eine höhere versicherte Altersrente aufweisen als am 30.06.2013, erhalten keine Einmaleinlage per 01.07.2013.

Beim Eintreten eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität, Tod, Vorbezug oder Austritt) wird der Barwert der vor dem 01.07.2013 im Ausland im Dienst der Nestlé-Gruppe erworbenen Leistungen von den Leistungen des Fonds abgezogen. Die Kürzung beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Einmaleinlage, samt Zinsen, zum Zeitpunkt der Leistungsauszahlung. Es werden unter anderem die folgenden ausländischen Leistungen berücksichtigt (nicht abschliessende Aufzählung):

- die Leistungen der Sozialversicherungen;
- die Leistungen ausländischer lokaler Pensionsfonds oder ähnlicher Vorsorgeeinrichtungen;
- Abfindungen bei Austritt. Dies betrifft namentlich (nicht abschliessende Aufzählung):
  - Brasilien: FGTS = Fundo de Garantia de Tempo de Serviço
  - Chile: AFPs = Administradores de Fondos de Pensiones
  - Italien: TFR = Trattamento di Fine Rapporto
  - Peru: AFPs = Administradores de Fondos de Pensiones
  - USA: 401(k) Retirement Plans
  - usw.



Zudem kann die Fondsverwaltung bei Fälligkeit einer Leistung aufgrund von Pensionierung, Tod, Invalidität, Wohneigentumsförderung oder im Zusammenhang mit einer Scheidung, die Auszahlung der Einmaleinlage in Kapitalform, samt Zins, verweigern.

## **6. Zusatzbeitrag vorzeitige Pensionierung**

Aktive Versicherte, die kumulativ

- nach dem 31.12.1958, aber vor dem 01.01.1969 geborenen sind,
- die am 30.06.2013 dem Fonds angehört haben,
- die Anspruch auf die Einmaleinlage gemäss der Übergangsbestimmung gemäss Ziffer 5 haben,
- die in Genuss der Übergangsbestimmung 1.1 oder 1.2 des Anhangs IX des am 01.01.2013 gültigen Reglements "Leistungsziel-Plan" kommen,

haben im Fall der vorzeitigen Pensionierung vor Erreichen des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) Anspruch auf einen Zusatzbeitrag.

Versicherte die im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. 64 Jahren (Frauen) mehr als 35 Versicherungsjahre gemäss dem am 01.01.2013 gültigen Reglement "Leistungsziel-Plan" aufweisen, haben pro Jahr vorzeitiger Pensionierung vor dem Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) Anspruch auf einen Zusatzbeitrag von 3% der verzinsten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung bezahlten Sparbeiträge. Es werden jedoch nur die im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) über 35 Versicherungsjahre hinausgehenden Jahre berücksichtigt, und zwar maximal fünf Jahre.

Versicherte die im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) mehr als 25 Versicherungsjahre gemäss dem am 01.01.2013 gültigen Reglement "Leistungsziel-Plan" aufweisen, haben ausserdem pro Jahr vorzeitiger Pensionierung vor dem Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) Anspruch auf einen Zusatzbeitrag von 2% der verzinsten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung bezahlten Sparbeiträge. Es werden jedoch nur die im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) über 25 Versicherungsjahre hinausgehenden Jahre berücksichtigt, und zwar maximal fünf Jahre, wobei die bereits gemäss dem vorangehenden Absatz kompensierten Jahre davon abgezogen werden.

Alle anderen Versicherten des Fonds haben keinen Anspruch auf einen Zusatzbeitrag.

Dieser Zusatzbeitrag wird gemäss den oben erwähnten Bestimmungen ausschliesslich bei vorzeitiger Pensionierung gewährt. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf diesen Beitrag beim Eintreten anderer Vorsorgefälle, ebenso wenig wie bei der Pensionierung im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. von 64 Jahren (Frauen) oder später. Dieser Zusatzbeitrag wird mittels der speziellen Arbeitgeberbeitragsreserve für vorzeitige Pensionierungen gemäss den Übergangsbestimmungen finanziert.

## **7. Anwartschaftliche Invalidenrenten und Renten für den überlebenden Ehegatten / Partner**

Der Frankenbetrag der am 30.06.2013 versicherten Invaliden- und Ehegattenrenten ist für die am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossenen Versicherten bis zum 31.12.2018 garantiert.

Ferner entspricht für die am 30.06.2013 angeschlossenen aktiven Versicherten der Frankenbetrag der ab dem 01.07.2013 versicherten Rente für den überlebenden Partner mindestens der am 30.06.2013 versicherten Rente für den überlebenden Ehegatten; diese Bestimmung gilt bis zum 31.12.2018.

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades werden diese Garantien unwirksam.

**8. Kompensation der Reduktion der Rente für den überlebenden Ehegatten infolge Altersunterschieds**

Die Versicherten, die sich bis und mit 30.06.2013 für die Kompensation der Reduktion der Rente für den überlebenden Ehegatten infolge Altersunterschied entschieden haben, erhalten eine Rente für den überlebenden Ehegatten von 45% des versicherten Lohnes ohne Reduktion infolge Altersunterschied, wobei eine Reduktion ihrer eigenen Altersrente, gemäss den geltenden Bestimmungen von Art. 9 des am 01.01.2013 gültigen Reglements "Leistungsziel-Plan" erfolgt.

**9. Garantie der laufenden Renten per 30.06.2013**

Das Inkrafttreten des neuen Reglements am 01.07.2013 hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Renten sowie auf die damit verbundenen anwartschaftlichen Renten.

**10. Laufende Invaliditäts- und Altersrenten per 30.06.2013**

Die Invaliditäts- und Altersrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.07.2013 werden weiterhin durch die alten Bestimmungen des am 01.01.2013 gültigen Reglements "Leistungsziel-Plan" geregelt.

## Nachtrag I zum Vorsorge Reglement, Ausgabe Juli 2013

### 1. Einführung

Das Vorsorge Reglement, Ausgabe Juli 2013, wird mit folgenden Nachtrag I ergänzt.

### 2. Änderung

#### Artikel 2

#### Beitritt der Versicherten

2.1 Der Beitritt zum Fonds erfolgt am Tag des Arbeitsantritts, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, sofern der massgebende Lohn über der Eintrittsschwelle liegt.

Die HBEs (Home Based Expatriates) Inpats treten dem Fonds nicht bei.

### 3. Endbestimmungen

Dieser Nachtrag I wurde vom Stiftungsrat am 19. November 2015 gut geheissen und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderung wurde mittels Jahresbericht 2015 an alle Versicherten mitgeteilt.